
Tarif Aufführungsrechte Berufstheater

Die SSA wählt bei der Fakturierung der Rechte von den drei (bzw. zwei) möglichen Varianten jeweils diejenige, welche **für die Urheberin/den Urheber am vorteilhaftesten** ist.

- **12% der Kasseneinnahmen**
- **12 % des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung (Gastspiele)**
- **Pauschale (gemäss Saalgrösse): CHF 1.20 pro verfügbaren Sitzplatz im Saal / pro Vorstellung** (z.B. 60 Plätze Fassungsvermögen -> Pauschale von CHF 72.- pro Vorstellung).

Die Mindestentschädigung beträgt in jedem Fall CHF 60.- pro Vorstellung.

Mit einigen Theaterverbänden hat die SSA Gesamtverträge, welche einen anderen Tarif vorsehen.

Spezielle Tarife

Schulvorstellungen: 12% der Billet einnahmen oder des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises des Gastspiels. Vom Verkaufs- bzw. Einkaufspreis werden vor der Berechnung 35% abgezogen.
Die Pauschale beträgt unabhängig von der Saalgrösse CHF 60.- pro Vorstellung. Die Mindestentschädigung beläuft sich ebenfalls auf CHF 60.-.

Tanz: Im Bereich Tanz vertritt die SSA Choreographie Anteile sowie Originalmusik, zum oben genannten Basistarif. Rechte auf vorbestehender Musik werden von der SUISA wahrgenommen (wenn Original- und vorbestehende Musik vorkommen, wird eine prorata temporis-Aufteilung zwischen den beiden Gesellschaften festgelegt).

Originale Bühnenmusik: darunter wird fakultative Musik verstanden, die z.B. einem vorbestehenden Stück in einer bestimmten Inszenierung hinzugefügt wird oder sonstig vom Text trennbar ist. In solchen Fällen werden die Musikrechte zusätzlich zu den Textrechten wahrgenommen.
Die Berechnung des Ansatzes beruht auf der Dauer der Musik.
Der Basisansatz entspricht 0.12% oder CHF 0.012 pro Minute.
Beispiel: Für eine Musikdauer von 20 min. ergibt das

- 2.4% der Kasseneinnahmen
- 2.4% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung
- Pauschale CHF 0.24 pro verfügbaren Sitzplatz / pro Vorstellung.

Der Maximalansatz für zusätzliche Bühnenmusik liegt bei 6% / CHF 0.60 pro Platz.

Vorstellungen, bei denen die SSA nur für einen Teil des Programms einschreitet:

Berechnung aufgrund des Basistarifes und prorata temporis-Prinzip: die SSA senkt den Ansatz im Zeitverhältnis und schreitet nur für die Werke ein, deren Rechte sie verwaltet.

Bemerkung: Alle Tarife gelten unter Vorbehalt höherer, von der Urheberin/dem Urheber geforderten Ansätzen.